



M.G.V. „Sängerbund“ 1880 e.V. Bermbach

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im DSB

Satzung des Männergesangvereins „Sängerbund 1880“ e. V. Bermbach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Männergesangverein "Sängerbund" 1880 e.V. Bermbach, nachfolgend MGV genannt. Er hat seinen Sitz in 65529 Walsems-Bermbach und gehört zum Sängerkreis Untertaunus im Hess. Sängerbund e.V. (HSB).
Der Verein ist unter Nr. VR 206 beim Amtsgericht Idstein/Taunus eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dabei wird die Pflege des Chorgesanges mit nationalem und internationalem Liedgut oberstes Ziel sein.
2. Dieses Ziel soll erreicht werden durch
 - a) Regelmäßige Chorproben
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Liederabenden
 - c) Auftritten intern bzw. extern z.B. bei Gesangswettbewerben und befreundeten Chören
 - d) Veranstaltungen von unterhaltsamen Abenden, die den Sinn für Kunst und Gemeinschaft fördern und der Volksbildung dienen.
3. Der MGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der MGV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Jegliche politische Tätigkeit in den Übungsstunden und Versammlungen ist verboten und wird nicht geduldet.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

A. Beitritt

Der Beitritt steht allen Personen offen. Eine Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Gesamtvorstand behält sich jedoch vor, einen Beitritt zum MGV aus wichtigen Gründen abzulehnen.

Jedem Mitglied ist bei Neuaufnahme eine gültige Satzung auszuhändigen.

B. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

C. Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft rechnet vom Tage der Aufnahme an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

kann mit einer Kündigung von 4 Wochen zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

b) Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss, der mit Dreiviertel Mehrheit zu fassen ist. Gegen den Beschluss ist Einspruch zulässig. Dieser hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss kann beschlossen werden wenn:

Ein Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins sich ein ungebührliches Verhalten gegen den Verein zu Schulden kommen lässt. Hierzu zählt auch Rufschädigung.

Wiederholt vorsätzlich Verstöße gegen die Satzung oder Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse vorliegen

Beitragsrückstände von mind. 12 Monaten vorliegen

c) Tod

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten, sowie Ansprüche an den Verein.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden bei:

1. 50jähriger Zugehörigkeit zum Verein
2. Vollendung des 70. Lebensjahres und einer 25jährigen Vereinszugehörigkeit
3. Durch Ernennung auf Grund besonderer Verdienste für den Verein Die Ernennung muss vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich durch Lastschrift eingezogen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Betragsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beitragsfrei sind:

Ehrenmitglieder

Mitglieder unter 18 Jahren

§ 6 Organe des Vereins

Der Leitung und Verwaltung des Vereins dienen:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Gesamtvorstand
3. Fachausschüsse (Finanz-, Wirtschafts- und Bauausschuss)
4. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

A. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Hauptkassierer

1. Schriftführer

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über DM 5.000,- sind zwei Unterschriften erforderlich.

B. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus den unter A (geschäftsführender Vorstand) genannten Personen, sowie Kassierer

2. Schriftführer

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

Der Gesamtvorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens 6x im Jahr statt. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Ehrevorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes wird einem Mitglied des Gesamtvorstandes die provisorische Verwaltung des freigewordenen Amtes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übertragen.

Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesamtvorstandes aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Gesamtvorstandes durchzuführen. Die Wahlzeit gilt in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.

C. Fachausschüsse

Der Gesamtvorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Belange des Vereins entsprechende Fachausschüsse berufen. Über Besprechungen, Empfehlungen etc. sind Protokolle zu führen, die dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.

D. Jahreshauptversammlung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einberufung durch den Gesamtvorstand hat 10 Tage vorher durch Veröffentlichung in der am Sitz des Vereins befindlichen Tageszeitung und Aushang zu erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin mit Begründung beim Gesamtvorstand einzureichen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, diese auf die Tagesordnung zu setzen.

Anträge auf Satzungsänderung sind ebenfalls 5 Tage vor dem Versammlungstermin mit kurzer Begründung bei dem Gesamtvorstand einzureichen.

Sie bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder unter 18 Jahren können an der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Sämtliche Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung bzw. letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Hauptkassierers
4. Bericht des Wirtschaftskassenführers
5. Anträge
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Gesamtvorstandes
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Neuwahl des Gesamtvorstandes für die neu zu besetzenden Ämter (siehe auch § 7)
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

in der Jahreshauptversammlung ist ein Beschluss über die Entlastung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Die in der Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den geschäftsführenden Vorstand zu beurkunden.

E. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Soweit das Interesse des Vereins es erfordert, sind außerordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten. Sie sind vom Gesamtvorstand einzuberufen.

Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder ist der Gesamtvorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 7 Wahlen

Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer obliegt einem von der Jahreshauptversammlung gewähltem Wahlleiter.

Die Wahl des Wahlleiters in den Gesamtvorstand kann nur erfolgen, wenn für die Wahl seiner eigenen Person ein Ersatzwahlleiter fungiert.

Die Wahl zu Vorstandsmitgliedern hat einzeln zu erfolgen. Stellen sich für ein Amt mehr als eine Person zur Wahl, so ist die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei nur einem Wahlvorschlag kann die Wahl durch Handerheben erfolgen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre, im jährlichen Wechsel.

Bei gerader Jahreszahl Gruppe A

Bei ungerader Jahreszahl Gruppe B

Gruppe A

1. Vorsitzender
2. Schriftführer
- Kassierer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

Gruppe B

2. Vorsitzender
1. Schriftführer
- Hauptkassierer
1. Beisitzer

Ist ein Unterkassierer notwendig, wird dieser vom Gesamtvorstand bestellt.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre – Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Austritt aus dem Hessischen Sängerbund

Der Austritt aus dem Hess. Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erreicht werden, ist nach längstens acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei reicht für den Beschluss zur Auflösung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 7 zurückgeht.

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fließt nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Waldems zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Bermbach zu verwenden hat.

65529 Waldems – Bermbach, der 12.05.2014

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Hauptkassierer